

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3858/92 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1992

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Markt-
organisation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2069/92 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 3013/89 ist eine Abschöpfung auf die in ihrem
Anhang II, KN-Codes 0204 30 00, 0204 41 00,
0204 42 10, 0204 42 30, 0204 42 50, 0204 42 90,
0204 43 00, 0204 50 51, 0204 50 53, 0204 50 55,
0204 50 59, 0204 50 71 und 0204 50 79, genannten
Erzeugnisse anzuwenden.

Nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 ist
für gefrorene ganze und halbe Tierkörper die Abschöp-
fung gleich dem Unterschied zwischen

- a) dem Grundpreis, multipliziert mit einem Koeffi-
zienten, der das in der Gemeinschaft bestehende
Verhältnis zwischen dem Preis für frisches Fleisch
einer Kategorie, die mit dem betreffenden gefrorenen
Fleisch vergleichbar ist, und gleicher Angebotsform
und dem Durchschnittspreis für frische und gekühlte
Tierkörper von Schafen andererseits ausdrückt, und
- b) dem Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für
dieses gefrorene Fleisch.

Der Grundpreis nach Jahreszeit wird für das Wirtschafts-
jahr 1993 in Artikel 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 2063/92 des Rates ⁽³⁾ festgesetzt. Der in Artikel 12
Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG)
Nr. 3013/89 genannte Koeffizient wird in Artikel 2
Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2668/80 der
Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3939/87 ⁽⁵⁾, festgesetzt.

Der Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft wird
nach Maßgabe der in bezug auf Qualität und Menge
repräsentativsten Ankaufsmöglichkeiten ermittelt, die in
der Zeit vom 21. des vorhergehenden Monats bis zum 20.
des Monats, in dem die Abschöpfungen insbesondere
unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwick-

lung des Marktes für gefrorenes Fleisch, der repräsentativ-
sten Preise auf den Märkten der Drittländer für frisches
oder gekühltes Fleisch einer Kategorie, die mit gefro-
renem Fleisch vergleichbar ist, und den Erfahrungen fest-
gestellt wurden.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2668/80
ergeben sich die Angebotspreise frei Grenze insbesondere
aus den in den Zolldokumenten, welche die aus Drittländern
eingeführten Erzeugnisse begleiten, angegebenen Preisen
oder den anderen Angaben betreffend die von diesen
Drittländern angewendeten Ausfuhrpreise. Nicht berück-
sichtigt werden dürfen Angebotspreise, die nicht den
tatsächlichen Kaufmöglichkeiten entsprechen, oder die
sich auf nicht repräsentative Mengen beziehen, sowie
Angebotspreise, die nach der allgemeinen Preisentwick-
lung oder den verfügbaren Informationen nicht als reprä-
sentativ für die tatsächliche Preistendenz des Herkunfts-
landes gelten können.

Eine Sonderabschöpfung kann für die Erzeugnisse mit
Ursprung in und Herkunft aus einem oder mehreren
Drittländern festgesetzt werden, falls die Ausfuhren dieser
Erzeugnisse zu ungewöhnlich niedrigen Preisen erfolgen.

Für in Anhang II aufgeführtes Fleisch der KN-Codes
0204 30 00, 0204 41 00, 0204 42 10, 0204 42 30,
0204 42 50, 0204 42 90, 0204 43 00, 0204 50 51,
0204 50 53, 0204 50 55, 0204 50 59, 0204 50 71 und
0204 50 79 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 ist die
Abschöpfung gleich der für die gefrorenen Tierkörper
festgestellten Abschöpfung, die mit einem für jedes der
betreffenden Erzeugnisse festgesetzten Pauschkoeffi-
zienten multipliziert wird. Diese Koeffizienten werden in
Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2668/80 festgelegt.

Die Abschöpfungen müssen unter Einhaltung der
Verpflichtungen festgesetzt werden, die sich aus den von
der Gemeinschaft abgeschlossenen internationalen Über-
einkommen ergeben. Ferner müssen die zwischen der
Gemeinschaft und bestimmten Drittländern eingegan-
genen Selbstbeschränkungsvereinbarungen berücksichtigt
werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates ⁽⁶⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 523/91 ⁽⁷⁾, legt
die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-
stellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im
karabischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den
überseeischen Ländern und Gebieten fest.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 59.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 45.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 39.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1991, S. 1.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Die Abschöpfungen werden vor dem 27. jedes Monats für jede der Wochen des folgenden Monats festgesetzt. Sie gelten von Montag bis Sonntag. Falls erforderlich, können sie in der Zwischenzeit geändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽²⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen

wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der Kommission⁽³⁾ erlassen.

Aufgrund der Bestimmungen der vorgenannten Verordnungen und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1992 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾ ⁽²⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Woche Nr. 1 vom 4. bis 10. Januar 1993	Woche Nr. 2 vom 11. bis 17. Januar 1993	Woche Nr. 3 vom 18. bis 24. Januar 1993	Woche Nr. 4 vom 25. bis 31. Januar 1993
0204 30 00	174,128	176,340	178,913	180,750
0204 41 00	174,128	176,340	178,913	180,750
0204 42 10	121,890	123,438	125,239	126,525
0204 42 30	191,541	193,974	196,804	198,825
0204 42 50	226,366	229,242	232,587	234,975
0204 42 90	226,366	229,242	232,587	234,975
0204 43 10	316,913	320,939	325,622	328,965
0204 43 90	316,913	320,939	325,622	328,965
0204 50 51	174,128	176,340	178,913	180,750
0204 50 53	121,890	123,438	125,239	126,525
0204 50 55	191,541	193,974	196,804	198,825
0204 50 59	226,366	229,242	232,587	234,975
0204 50 71	226,366	229,242	232,587	234,975
0204 50 79	316,913	320,939	325,622	328,965

⁽¹⁾ Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85, (EWG) Nr. 715/90 und (EWG) Nr. 753/90 des Rates und (EWG) Nr. 19/82, (EWG) Nr. 3652/89, (EWG) Nr. 3989/89, (EWG) Nr. 479/90 und (EWG) Nr. 952/90 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.